

Allgemeine Hinweise zur Antragstellung **– Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung nach § 11 Abs. 3 BerlHG**

Die Antragsfrist für die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung nach § 11 Abs. 3 BerlHG endet am

30. April des Jahres

Bitte beantragen Sie die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung per Post

Charité – Universitätsmedizin Berlin
Referat für Studienangelegenheiten
Zulassungsbüro
Charitéplatz 1
10117 Berlin

Die Bewerbungsunterlagen können auch persönlich zu den Sprechzeiten (Hannoversche Str. 19, 3. Etage, Raum 071) bei Frau Bednareck / Frau Gütschow abgegeben werden.

Sprechzeiten:

Dienstag: 9:30 – 12:30 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr
Donnerstag, Freitag: 9:30 – 12:30 Uhr

Bitte informieren Sie sich über Schließzeiten des Zulassungsbüros unter News <http://campusnet.charite.de/>

Einzureichende Unterlagen:

- vollständig ausgefüllter Antrag
- beglaubigtes Zeugnis der Berufsausbildung, zusätzlich ggf. Urkunde über die Erteilung der Berufserlaubnis
- qualifizierte Arbeitszeugnisse, aus denen sich die einschlägige Berufserfahrung ergibt – amtlich beglaubigt
- aktueller tabellarischer Lebenslauf

Hinweise:

- bei **Teilzeitbeschäftigten** erhöht sich die Mindestdauer der Berufstätigkeit
- Zeiten einer **Freistellung** aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit oder Pflegezeit werden jeweils angerechnet, höchstens jedoch im Umfang von einem Jahr. Als Nachweise werden der Bescheinigung der Elternzeit bzw. *vor dem Jahr 2007* der Bescheid über den Erhalt von Erziehungsgeld akzeptiert! Pflegezeiten sind auch durch entsprechende behördliche Schreiben nachzuweisen. **Alle Nachweise sind amtlich beglaubigt einzureichen!**

Informationen zur Zugangsprüfung:

Prüfungszeitraum: **jährlich** im Juni
Prüfungsort: Freie Universität Berlin
Studienkolleg
Malteserstraße 74-100, 12249 Berlin (Lankwitz)

Nach Eingang und Prüfung Ihrer Bewerbungsunterlagen melden wir Sie zur Zugangsprüfung an. Den genauen Termin der Prüfung entnehmen Sie bitte unserem Einladungsbrief oder der Internetseite der Freien Universität (www.fu-berlin.de/sites/studienkolleg/beruflich_qualifizierte/index.html).

Beratung zum Inhalt und zur Vorbereitung auf die Zugangsprüfung

Voraussetzung für die Teilnahme an einer Beratung oder einem Vorbereitungskurs ist eine Bescheinigung von der Charité – Universitätsmedizin Berlin, dass Sie die Zugangsprüfung für die Bewerbung benötigen. Wiederholer können ohne Bescheinigung teilnehmen.

Die Zugangsprüfung besteht immer aus zwei Fächern: Biologie und Chemie. Beide Fächer werden an einem Tag geprüft. Die Prüfung dauert zwei Stunden. Beide Prüfungen müssen mindestens mit der Note 4,3 bestanden sein. Wer eine Prüfung nicht besteht, ist insgesamt durchgefallen.

Nach erfolgreicher Absolvierung der Zugangsprüfung stellen wir Ihnen eine Bescheinigung zur Bewerbung aus. Diese reichen Sie dann bei der Bewerbung über www.hochschulstart.de ein.

Nach erfolgreicher Absolvierung der Zugangsprüfung stellen wir Ihnen eine Bescheinigung zur Bewerbung aus, die Sie für Ihre Bewerbung bei Hochschulstart einreichen müssen. Erstmalig kann die Bewerbung zum Wintersemester des Jahres bis 15. Juli erfolgen. In den folgenden Semestern endet die Bewerbungsfrist für das Sommersemester am 15. Januar bzw. für das Wintersemester am 31. Mai d. J.

Wiederholung der Prüfung

Ist die Zugangsprüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Waren Teilprüfungen nicht bestanden, so sind sie auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers auf die Wiederholungsprüfung anzurechnen.

Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach einem Jahr abgelegt werden.

Wenn die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden wird, ist die Zugangsprüfung endgültig nicht bestanden.

Sie können in einem Jahr an den Zugangsprüfungen unterschiedlicher Bundesländer teilnehmen! Zugangsprüfungen aus anderen Bundesländern gelten nicht in Berlin!

Notenberechnung:

Durchschnittsnote aus dem Mittel der Ausbildungszeugnisnote und der Note der Zugangsprüfung

Wartezeitberechnung:

Wartezeit kann ab dem Jahr gesammelt werden, in dem die Zugangsprüfung bestanden wurde!

Beglaubigungen

Sie haben die Möglichkeit, sich an den Beglaubigungsservice der Humboldt-Universität Berlin zu wenden. <https://www.hu-berlin.de/de/studium/compass/scc/beglaub>

Sprechstunde zur Beglaubigung

Dienstag zwischen 9:00 und 11:00 Uhr

Freitag zwischen 9:00 und 11:00 Uhr

Hauptgebäude:

Unter den Linden 6

Studierenden-Service-Center

10099 Berlin

clearing@hu-berlin.de

Antrag auf Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung nach § 11 Abs. 3 BerlHG

Bitte diesen Antrag in Druckbuchstaben (Kugelschreiber) ausfüllen.

Haben Sie sich schon einmal beworben?

Nein Ja wann? (Semester): _____

1. Angaben zur Person:

- 1.1 Nachname:
- 1.2 Geburtsname:
- 1.3 Vorname:
- 1.4 Geburtsort:
- 1.5 Geburtsdatum:
- 1.6 Geschlecht Männlich Weiblich
- 1.7 Staatsangehörigkeit: (internationales Kfz-Kennzeichen)

Postanschrift

- 1.8 Zusatz (z.B. bei Pohl):
- 1.9 Straße, Nr.:
- 1.10 Postleitzahl:
- 1.11 Ort:
- 1.12 Land:
- 1.13 Telefon (mit Vorwahl):
(Angabe notwendig!)
- 1.14 Email:
(Angabe notwendig!)

2. Angaben zum Antrag

2.1 Für welchen Studiengang möchten Sie sich bewerben?
(zutreffendes bitte ankreuzen):

- Humanmedizin
 Zahnmedizin

Ich versichere, dass meine Angaben wahr und vollständig sind. Außerdem versichere ich an Eides statt, dass ich keine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung in Form des Abiturs besitze.

 Ort

 Datum

 Unterschrift (ohne Unterschrift gilt der Antrag als nicht gestellt)

Rechtsgrundlagen:

- Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) in der jeweils gültigen Fassung
- Berliner Hochschulzulassungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung
- Richtlinie der Freien Universität Berlin für die Zugangsprüfung zur Studierfähigkeit in einem gewählten grundständigen Studiengang mit fachgebundener Hochschulzugangsberechtigung

Hinweise zum Datenschutz:

Diese Daten werden erhoben auf der Grundlage von § 6 des Berliner Hochschulgesetzes vom 13.02.2003 (BerlHG, Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 82), der Studentendatenverordnung vom 01.03.2003 (GVBl. S. 129), § 3 des Hochschulstatistikgesetzes (HstatG) vom 02.11.1990 (Bundesgesetzblatt S. 2414), § 10 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (BstatG) vom 02.08.2000 (BGBl. I, S. 1201) erhoben und gespeichert.

Dem Datenschutz wird durch die statistische Geheimhaltung Rechnung getragen. Zulässig ist die Weiterleitung von Einzelangaben ohne Nennung von Namen und Anschrift durch die statistischen Ämter und die erhebende Hochschule an die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden sowie an die von diesen bestimmten Stellen und Personen auf Verlangen und – soweit dies ohne Gefährdung der Geheimhaltung möglich ist – durch die statistischen Ämter für wissenschaftliche Zwecke. Von der Hochschule dürfen Ihre Angaben für verwaltungsinterne Zwecke auch mit Namen und Anschrift verwendet werden.